

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000; zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99,100) hat der Gemeinderat der Stadt Rottenburg am Neckar am folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit wird wie folgt geändert:

1. Folgender § 3 wird neu eingefügt:

§ 3 Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gemeinderates

1. Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung nach § 2 einen pauschalen monatlichen Grundbetrag in Höhe von 40,-- Euro.
2. Falls ein Mitglied des Gemeinderates das Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich z. B. aufgrund von Krankheit oder Urlaub nicht ausübt, wird der monatliche Grundbetrag nach Ablauf der Dreimonatsfrist nicht mehr gewährt.

2. §§ 3 bis 9 werden zu §§ 4 bis 10.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Rottenburg am Neckar, den

Stephan Neher
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung über die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.